

Vergabe

Mandanteninformation 23/2026

Neue ANBest des Bundes: Mehr Spielraum bei Vergaben – aber keine Freistellung von vergaberechtlichen Pflichten

Mit den zum 8. September 2026 eingeführten Neufassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundes werden die vergaberechtlichen Anforderungen für Zuwendungsempfänger neu justiert. Die zentrale Änderung ist die Anhebung der Wertgrenze für die verpflichtende Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. des ersten Abschnitts der VOB/A von bislang 100.000 EUR auf 175.000 EUR.

Für die Praxis bedeutet dies: Unterhalb der neuen Schwelle können Beschaffungen unter bestimmten Voraussetzungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Fördermitteln bleibt jedoch bestehen. Auch Wettbewerb, Transparenz, eine nachvollziehbare Preisermittlung und eine ordnungsgemäße Dokumentation behalten ihre Bedeutung.

Hintergrund: Zuwendungsrecht als Ausgangspunkt der Vergabepflichten

Wer öffentliche Fördermittel erhält, muss bei deren Verwendung nicht nur die Vorgaben des Zuwendungsbescheids, sondern regelmäßig auch die darin einbezogenen Allgemeinen Nebenbestimmungen beachten. Diese sogenannten ANBest (Allgemeine Nebenbestimmungen) konkretisieren die haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Verwendung und den Nachweis der Zuwendung. Sie können damit auch eine vergaberechtliche Bindung für private oder gemeinnützige Zuwendungsempfänger begründen, die nicht schon aus ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber folgt.

Die neue Wertgrenze von 175.000 EUR: Wann sind UVgO und VOB/A anzuwenden?

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Schwelle, ab der die ANBest-P die Anwendung der formellen Vergaberegeln verbindlich vorgeben.

Bislang war nach der bisherigen Fassung der ANBest-P bei einer Zuwendung von mehr als 100.000 EUR grundsätzlich die UVgO für Liefer- und

Dienstleistungen beziehungsweise die VOB/A für Bauleistungen anzuwenden. Nach der Neufassung liegt diese Schwelle nun bei 175.000 EUR.

Damit wird der Bereich erweitert, in dem Beschaffungen nach den zuwendungsrechtlichen Grundanforderungen durchgeführt werden können, ohne dass allein aufgrund der entsprechenden ANBest ein förmliches Verfahren nach UVgO oder der VOB/A Abschnitt 1 erforderlich wird.

Für die Praxis ist allerdings eine wichtige Differenzierung erforderlich: Die Schwelle von 175.000 EUR bezieht sich auf den vergaberechtlichen Anwendungsbefehl der jeweiligen Nebenbestimmungen. Sie ist nicht pauschal mit dem geschätzten Auftragswert gleichzusetzen und hebt weder die gesetzliche Auftraggeberbereitschaft noch sonstige gesetzliche Vergabepflichten auf. Ebenso wenig erlaubt sie, Aufträge künstlich aufzuteilen, um eine strengere Verfahrensbindung zu umgehen.

Zuwendungsempfänger müssen daher zunächst feststellen, ob sie unabhängig von der Förderung öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB sind oder aufgrund anderer Vorschriften besonderen Vergabepflichten unterliegen. Für solche Auftraggeber gelten die gesetzlichen Vorgaben weiterhin eigenständig.

Direktaufträge bis 50.000 EUR und erleichterte Preisvergleiche

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Berücksichtigung der erhöhten Direktauftragsgrenze. Bei Anwendung der UVgO können Aufträge nach den einschlägigen Regelungen bis zu einem Wert von 50.000 EUR direkt vergeben werden.

Daneben sehen die neuen ANBest für Beschaffungen unterhalb der Schwelle von 175.000 EUR klarere Grundregeln vor. Auch wenn kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich ist, müssen Preise beziehungsweise Angebote verglichen werden, soweit dies nach den einschlägigen Vorgaben geboten ist. Hierfür können grundsätzlich auch frei verfügbare Informationen herangezogen werden, beispielsweise Online-Kataloge, Preislisten oder Angaben auf den Webseiten von Anbietern.

Das erleichtert die Beschaffungspraxis erheblich: Nicht in jedem Fall müssen mehrere Unternehmen förmlich zur Angebotsabgabe aufgefordert oder umfangreiche Vergabeunterlagen erstellt werden. Ein angemessener Markt- und Preisvergleich kann vielmehr auch auf einer weniger formalisierten Grundlage erfolgen.

Weniger Formalisierung, aber auch weniger Sonderausnahmen

Die Änderungen sind nicht ausschließlich als Lockerung zu verstehen. Nach der Neufassung entfallen bestimmte bisherige Sonderausnahmen, die im Anwendungsbereich der UVgO für Zuwendungsempfänger vorgesehen waren.

Betroffen sind unter anderem bisherige Abweichungen von Vorgaben zur Losaufteilung nach § 22 UVgO, zu Bekanntmachungen nach §§ 28 und 30 UVgO, zu Form und Übermittlung nach § 38 UVgO sowie zur Unterrichtung der Bieter nach § 46 UVgO.

Besonders relevant ist dies für die Losbildung und die Verfahrenskommunikation. Die Aufteilung eines Auftrags in Lose ist weiterhin anhand der geltenden Vorschriften zu prüfen; eine Entscheidung gegen eine Losaufteilung bedarf, soweit rechtlich erforderlich, einer tragfähigen Begründung. Auch die vorgeschriebenen Anforderungen an Bekanntmachungen, Kommunikation und Information der beteiligten Unternehmen müssen im jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden.

Dokumentation bleibt der Schlüssel zur Rechtssicherheit

Auch bei vereinfachten Beschaffungen bleibt die Dokumentation ein zentraler Bestandteil ordnungsgemäßer Fördermittelverwendung. Sie dient nicht nur der internen Nachvollziehbarkeit, sondern auch dem Nachweis gegenüber dem Zuwendungsgeber und gegebenenfalls späteren Prüfstellen.

Dokumentiert werden sollten insbesondere der konkrete Beschaffungsbedarf, die Ermittlung des Auftragswerts, die Auswahl der herangezogenen Marktinformationen, der Preisvergleich und die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers. Wird nur ein Unternehmen berücksichtigt oder lässt sich kein aussagekräftiger Preisvergleich durchführen, sollte auch dies sachlich begründet werden.

Die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung bleibt der Maßstab. Ein formal vereinfachtes Verfahren darf nicht dazu führen, dass die Angemessenheit der Kosten ungeprüft bleibt oder die Auswahlentscheidung nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Was Zuwendungsempfänger jetzt prüfen sollten

Die neuen ANBest sollten Anlass sein, bestehende Beschaffungsprozesse und interne Richtlinien zu überprüfen. Dabei empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen:

Zuwendungsbescheid prüfen: Welche Fassung der ANBest wurde einbezogen, und welche zusätzlichen Förderbedingungen gelten?

Auftraggeberstatus klären: Bestehen gesetzliche Vergabepflichten unabhängig von den Nebenbestimmungen?

Auftragswert sorgfältig ermitteln: Welche Schwellenwerte und Verfahrensvorgaben sind im konkreten Fall maßgeblich?

Beschaffungsrichtlinien aktualisieren: Sind die neuen Wertgrenzen und die Anforderungen an Direktaufträge bereits abgebildet?

Preisvergleich und Auswahl dokumentieren: Sind die wirtschaftlichen Erwägungen auch bei vereinfachten Verfahren nachvollziehbar?

Förderbedingungen beachten: Enthält der Bescheid zusätzliche Anforderungen, die über die allgemeinen Nebenbestimmungen hinausgehen?

Gerade bei laufenden Förderprojekten sollte nicht ungeprüft angenommen werden, dass die neue Fassung automatisch an die Stelle der bislang geltenden Bedingungen tritt. Maßgeblich sind der jeweilige Bescheid, seine Nebenbestimmungen und gegebenenfalls wirksame Änderungsentscheidungen.

Fazit

Die Neufassungen der ANBest bringen für viele Zuwendungsempfänger des Bundes spürbare Erleichterungen. Die höhere Schwelle für die verpflichtende Anwendung der UVgO bzw. der VOB/A Abschnitt 1 und die erweiterten Möglichkeiten für Direktaufträge schaffen zusätzliche Spielräume, um Beschaffungen effizient und mit geringerem Formalisierungsaufwand durchzuführen.

Gleichzeitig bleiben die Grundprinzipien wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung bestehen. Preisvergleiche, eine sachgerechte Auftragsnehmerauswahl und eine nachvollziehbare Dokumentation sind weiterhin unverzichtbar. Bei förmlichen Verfahren müssen zudem die einschlägigen Vorschriften der UVgO beziehungsweise der VOB/A beachtet werden; frühere Sonderausnahmen stehen nicht mehr in gleicher Weise zur Verfügung.

Für die Praxis kommt es deshalb weniger auf die isolierte Betrachtung einzelner Wertgrenzen als auf die richtige Einordnung der jeweiligen Beschaffung an.

22.Oktober 2026

okl & partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Büro Köln
Von-Werth-Straße 2 | 50670 Köln
T: +49 (0) 221 | 42 07-0
koeln@oklp.de

Büro Berlin
Jägerstraße 54-55 | 10117 Berlin
T: +49 (0) 30 | 2577112-0
berlin@oklp.de

www.oklp.de